

kenhäusern Verstorbenen seziert, doch sinkt der Prozentsatz der Sektionen, berechnet auf die Gesamtodesfälle, auf 20%). Durch häufigere Sektion würde sich zeigen, wie unzuverlässig die amtliche Todesursachenstatistik ist, weil eben vielfach die klinischen oder von den Leichenschauern eingetragenen Todesursachen durch die Sektion nicht bestätigt werden. Verf. zeigt zunächst an 30 ausgewählten Fällen, die seziert worden sind, die außerordentlich häufige Differenz zwischen dem Sektionsergebnis und der standesamtlich gemeldeten Todesursache. In einer 2. Tabelle weist er darauf hin, daß unter 13 standesamtlich als Peritonitis gemeldeten Todesfällen durch die Sektion 11 mal der nichtpuerperale Ursprung der Peritonitis festgestellt worden ist; in 2 Fällen war die Bauchfellentzündung im Puerperium zustande gekommen. Besonders weist Verf. auf die Wichtigkeit hin, die tatsächliche Todesursache festzustellen in all den Fällen, die mit einem Abort oder mit einer vom Genitalorgan ausgehenden Folgeerkrankung in keinerlei Zusammenhang zu stehen scheinen. Vielfach wird als letzte Todesursache eine Erkrankung angegeben, die nur indirekt mit dem Abort zusammenhängt (z. B. Pleuritis als Todesursache bei metastatischen Lungenabscessen infolge von septischem Abort — Ref.). Verf. führt 2 Fälle an, wo die standesamtlich gemeldete Todesursache einmal „Leukämie und Blutzersetzung“, im 2. Fall „Pneumonie bei Basedowerkrankung“ lautete, während das Sektionsergebnis die puerperale Erkrankung feststellen konnte. Die Ausführungen des Verf. sollten Veranlassung geben, immer wieder die Unhaltbarkeit und Unrichtigkeit der allgemeinen Todesursachenstatistik, auf die sich doch bekanntlich weitgehendste Maßnahmen im Interesse der Volksgesundheit usw. aufbauen, zu erweisen und deren Nachkontrolle durch statistische Bearbeitung der autopsisch festgestellten Todesursachen (sanitätspolizeiliche Sektionen!) zu ermöglichen.

H. Merkel (München).

Massari, G.: Valore patogenetico delle tonsilliti in medicina legale. (Pathogenetischer Wert der Mandelentzündungen in der gerichtlichen Medizin.) (*Soc. di Med. Leg., Roma, 22. III. 1929.*) *Zacchia* 8, 83—87 (1929).

Die gerichtlich-medizinischen Situationen, bei denen die pathogenetische Bedeutung der Tonsillitis besonders in Betracht gezogen wird, werden von Verf. in 3 Gruppen geteilt: 1. solche Fälle, wo die Mandelentzündungen den einzigen pathologisch-anatomischen Befund darstellen, welcher die Todesursache erklären kann; 2. solche, wo die Krankheit irgendeine pathologische Veränderung ungünstig beeinflußt; 3. solche endlich, wo die Mandelentzündungen als Ursache eines plötzlichen Todes mit Mitwirkung von Veränderungen anderer Organe betrachtet werden müssen. Einige von Verf. beobachtete und beschriebene Fälle erläutern die obigen Sätze. *Romanese* (Parma).

Kriminologie.

Warstadt, Arno: Vergleichende kriminalbiologische Studien an Gefangenen. (*Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie München u. Kriminalbiol. Sammelstelle, Zuchthaus Straubing.*) *Z. Neur.* 120, 178—235 (1929).

Es werden 1. die eigenen Befunde mit jenen früherer Spezialuntersuchungen von Sachverständigen verglichen, wobei sich zeigen mußte, ob die Straubinger Erhebungen in ihren Ergebnissen hinter jenen zurückbleiben oder nicht, und es werden 2. aus dem Material solche Gruppen von Kriminellen zusammengestellt, für welche grobe Unterschiede in wesentlichen biologischen und sozialen Bedingungen zu erwarten waren. Es wurden 100 mindestens einmal Vorbestrafte und 50 erstbestrafte Gefangene (mit mindestens 2jähriger Freiheitsstrafe) ausgewählt, fast ausschließlich Männer. Das Material in Straubing stellt noch keinen wirklichen Querschnitt durch die Masse aller Verurteilten dar; von 71 442 im Jahre 1926 in Bayern verurteilten Männern hatten nur 24 074 Freiheitsstrafen; somit entgehen 66,3% aller männlichen Verurteilten der Erfassung. Auf die großen Schwierigkeiten für den psychiatrisch nicht besonders vorgebildeten Gefängnisarzt — große Mehrarbeit! — wird hingewiesen. In methodischer Hinsicht ist die sofort nach der Einlieferung erfolgende Untersuchung zu verwerfen;

der Arzt soll die Akten vorher kennen. Auch beim Vergleich des Materials mit der allgemeinen Kriminalstatistik ergeben sich methodologische Bedenken (z. B. verschiedene Rubrizierung!). Die Untersuchungen des Verf. stützen sich auf die kriminalbiologischen Untersuchungsbögen — einschließlich der Berichte der Heimatbehörden (Gemeinderat, Schule, Pfarrer) — und auf die Strafvollzugsakten der einzelnen Gefangenen (einschließlich Urteilsbegründung, Führungsbericht, Beschäftigungsangaben, Briefwechsel, Krankheit). Die Straftaten der Untersuchten werden nach psychologischen Gesichtspunkten gruppiert. Bei den Befunden sind zunächst die Stammfamilien berücksichtigt. Bei 61% der Rückfälligen, bei 16% der Erstbestraften finden sich Kriminelle in der Familie. (Auszählung nach Vätern, Geschwistern, Vergleich mit früheren Statistiken der wichtigsten Autoren.) Es folgt die Darstellung der Belastung der Probanden in psychischer Hinsicht. Vonseiten beider Elternstämme besteht psychische Belastung bei 25% der Rückfälligen und bei 44% der Erstbestraften; weitaus am häufigsten findet sich Trunksucht des Vaters kombiniert mit Schwachsinn der Mutter. Das Material der Belastung sowie überhaupt die familiengeschichtlichen Daten sind nach den verschiedensten Gesichtspunkten durchgearbeitet, auch nach einzelnen Krankheitsarten, und vielfach graphisch dargestellt. — Es folgt das „Milieu“. Ein „schlechtes Milieu“ findet Verf. bei 14% der Erstbestraften, bei 48% der Rückfälligen. Trotz der Heimatberichte kam manchmal ein eindeutiges Bild nicht zustande. — Bei der Untersuchung der Probanden selbst wird zunächst die somatische Beschaffenheit berücksichtigt. (Körpergröße, Gewicht, Linkshändigkeit, Entartungszeichen, Tätowierungen usw.) Es folgt der äußere Lebensgang der Probanden, hier sind die Berufswahl und der Alkoholismus besonders berücksichtigt. Bezüglich der Straftaten werden zunächst die Vorstrafen besprochen; dann folgen die äußeren Einflüsse, die zu den jetzigen Straftaten führten: Alkohol, schwierige äußere Verhältnisse (Nachkriegszeit), Arbeitslosigkeit, Wanderschaft. Bei der psychiatrischen Beurteilung der Probanden wird folgende Einteilung und zahlenmäßige Abschätzung getroffen:

„Normale“	Rückf. 14%	Erstbestr. 22%
Psychopathen	” 49%	” 50%
Schwachsinnige	” 30%	” 20%
Senile und Präsenile	” 2%	” 6%
Epileptiker	” 5%	” 2%

Verf. nimmt weiterhin Stellung zu der Frage: Welche psychiatrischen Typen neigen zur Frühkriminalität? In erster Linie angeborener Schwachsinn, Psychopathie, Epilepsie. Sodann wird die Stellung der Probanden zu den Folgen der Straftat erörtert. Die derzeitige Möglichkeit der Stellung einer „sozialen Prognose“ wird ziemlich vorsichtig, wenn nicht skeptisch, beurteilt. Für besserungsfähig werden 47% der Rückfälligen und 60% der Erstbestraften gehalten. Bei 30 bzw. 33% erscheint das künftige Schicksal fraglich, 22 bzw. 5% dürften Aussicht auf Besserung nicht bieten. Am Schluß dieses ersten Teiles, der wohl der wichtigste ist, wird das Material der Straubinger Sammelstelle schon jetzt für „unvergleichlich wertvoll“ erklärt, indem bei dem großen Material sich die erwarteten Gruppenunterschiede fanden und Stichproben im einzelnen Übereinstimmung mit den Befunden der Gefangenen-Anstaltsärzte ergaben. Im zweiten Teil wird eine „Gruppenbildung“ — nicht im Hinblick auf ein- oder mehrmalige Bestrafung —, nach der Eigenart des Verbrechers versucht. Unter eingehender Darstellung einzelner Beispiele wird das „Einmaligkeitsverbrechen“ und der „polytropen Verbrecher“ unterschieden. In einem kurzen dritten Teil werden die „ehemaligen Fürsorgezöglinge“ gestreift. Diese finden sich nur unter den Rückfälligen und gehören zu den asozialsten Elementen des Materials mit vorwiegend polytrop kriminellen Neigungen.

K. Walcher (München).

Sauer, Wilhelm: Strafbemessung und Persönlichkeit. Zur kriminalbiologischen Revision strafrechtlicher Grundbegriffe. Z. Strafrechtswiss. 50, 679—707 (1930).

Sauer verlangt als wichtigste Reform im Strafrecht und Strafvollzug die Persönlichkeitsachtung, d. h. die Feststellung des Persönlichkeitscharakters als Maßstab und

Begrenzung des Schuldvorwurfs und der Strafbemessungsgründe. Zur Begründung des Schuldbegriffs und Bestimmung der Strafe ist die Sozialschädlichkeit (Gefährlichkeit) und Persönlichkeits-Eigenheit (Freiheit) des Willensentschlusses zu werten, die individuelle Verhaltensweise zu ermitteln, die Beziehung von Tat und Täter aufzuklären. Weiter werden 3 Arten von Reizen in der Erlebniswelt des Täters aufgestellt, die für die Entstehung des Verbrechens in Betracht kommen: persönlichkeitsfremde Umweltreize; krankhafte Reize; normale, gesunde = allein schuldbegründende Reize, die strafrechtlich in 2 Hauptgruppen, die persönlichkeitsfremde und persönlichkeits-eigene, zu unterscheiden sind. Es wird vom strafrechtlichen Standpunkt „der biologische Fragebogen oder sogar das Kretschmersche Psychobiogramm“, auch die Körperbaumessung zur Charakterermittelung abgelehnt. Zweck der Strafe ist Vergeltung, Besserung, Sicherung. *Klieneberger* (Königsberg i. Pr.).

Kamenetzki, Paul: Über die Tätigkeit des Psychiaters im Moskauer Gefängniswesen. *Mschr. Kriminopsychol.* 21, 193—197 (1930).

Verf., Leiter der „kriminologischen Klinik“ in Moskau und Mitglied des „Kabinetts zum Studium des Verbrechens“, schildert „die Organisation der psychiatrischen Praxis im Gefängniswesen und die Stellung des Psychiaters im Strafvollzug“. An den Gefängnissen der Stadt Moskau, den Arbeitshäusern und dem Erziehungshaus für jugendliche Verbrecher sind 14 Psychiater tätig. Neben ihrer Sprechstundentätigkeit sind dieselben zu einem regelmäßigen Besuch der Insassen verpflichtet und mitverantwortlich „für einen reibungslosen Ablauf des Gefängnislebens“. In Sachen des Strafvollzuges wird der Rat des Psychiaters gehört, und sein Urteil ist mitentscheidend. Gefangene, deren längere Beobachtung notwendig erscheint und alle Angeklagten, die während der Voruntersuchung beim Juristen den Verdacht auf geistige Anomalie erwecken“, werden im „Institut für gerichtlich-psychiatrische Expertise“, in welchem 8 Psychiater als Kliniker tätig sind, untergebracht. Der wissenschaftlichen Erforschung der Kriminellen und der Kriminalität dient das „Kabinett zum Studium der Verbrecher und des Verbrechens“, in welchem sich Psychiater und Soziologen, ferner ein Psychologe und ein Anthropologe zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen haben. Fälle, die als Material für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet erscheinen, werden der „kriminologischen Klinik“, einem früheren kleinen Gefängnis, zugeführt. Neben der Erforschung des Verbrechers hat sich das Kabinett eine wissenschaftliche Untersuchung des Verbrechermilieus zur Aufgabe gemacht. *Többen* (Münster).

Bednarz, Józef: Gerichtlich-psychiatrische Beobachtungen in der Kriminalabteilung des Spitäles „Tworki“. *Roczn. psychiatr.* H. 13, 163—209 u. f. franz. Zusammenfassung 226 (1930) [Polnisch].

Bednarz teilt seine Erfahrungen mit, die er in der Kriminalabteilung des Spitäles Tworki in der Zeit 1921—1927 gesammelt hat. Es wurden in dieser Zeit 379 Verbrecher beobachtet; davon sind 56,5% für unzurechnungsfähig, 18,5% für zurechnungsfähig und 25% für Simulanten erklärt worden. Von den 441 Delikten, welche die untersuchten Verbrecher begangen haben, entfallen 30,2% auf Mord bzw. Totschlag, 26% auf Diebstahl, 14,5% auf Brandstiftung, 6,5% auf Notzucht. Was die Art der psychischen Abnormität der Täter anbelangt, so war in 28,7% psychopathischer Zustand, in 25,4% Oligophrenie, in 22,2% Schizophrenie, endlich in 11,2% Alkoholismus nachgewiesen. Auf epileptische Verbrecher entfielen 4,1%. Unter den wegen Mord oder Totschlag in Untersuchung stehenden Verbrechern waren 24% psychopathisch, 23,3% schizophrenisch, 21,8% oligophrenisch, endlich 17,3% Alkoholiker und 8,3% Epileptiker. Was Notzucht anbelangt, so standen als Täter an erster Stelle mit 55,1% Oligophreniker und gleich nach ihnen Psychopathen mit 20,7%. Unter Brandlegern standen an erster Stelle Schizophreniker mit 53,1%. Die meisten (63%) Simulanten befanden sich unter den wegen Banditismus angeklagten Verbrechern. Unter jüdischen Verbrechern war Simulation viel öfter als bei Polen. Während bei Juden prozentuell viel öfter Oligo-

phrenie, Schizophrenie, Epilepsie und manisch-depressives Irresein festgestellt wurde, war Alkoholismus unter ihnen viel seltener als bei den Ariern. *Wachholz* (Krakow).

Ledoux, Ph.: Criminalité et troubles psychopathiques chez l'enfant. (Kriminalität und psychopathische Störungen beim Kinde.) *Rev. franç. Dermat.* 6, 194—214 (1930).

Auf Grund rein körperlicher Untersuchungen, die er bei 325 in „Strafkolonien“ untergebrachten Zöglingen anstellte, gelangt Verf. zu der Ansicht, daß die antisozialen Reaktionen, die psychischen Abweichungen und die Kriminalität des Kindes durch kongenitale Lues bedingt seien. Von 10 anormalen oder kriminellen Knaben sind nach dem Ergebnis seiner Untersuchungen 9, von 10 abwegigen Mädchen 8 mit Spirochäten infiziert. Diese Auffassung bedarf nach Ansicht des Referenten einer sorgfältigen Nachprüfung. *Többen* (Münster i. W.).

Liszt, Elsa von: Ursachen und Erscheinungsformen der Kriminalität der Jugendlichen. *Fortschr. Gesdh.fürs.* 4, 106—109 (1930).

Innere Anlagen und von den Eltern und Voreltern überkommene Eigenschaften, die nähere und weitere Umgebung, wie endlich Lebensschicksale aller Art wirken zusammen, um im gegebenen Augenblick den jungen Menschen zum Straucheln zu bringen. Ob dabei eine Gesetzesverletzung zustande kommt, hängt oft von der Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit von Täter und Polizei ab. Besonders sind Armut und Elend Ursachen der Kriminalität. Denn Sehnsucht nach Sättessen und Bequemlichkeit, übergroßes Verlangen nach Licht und Wärme, nach Vergnügen und Lebensgenuss und die Unmöglichkeit, sich dieses Gegengewicht gegen den grauen Alltag zu verschaffen, haben eine kriminogene Bedeutung. Wenn jedes Kind ein eigenes Bett und jede Familie eine ausreichende Wohnung hätte, wenn wir den Alkoholmißbrauch und die Arbeitslosigkeit erfolgreich bekämpfen könnten, so würde die Kriminalstatistik ganz anders aussehen. Bedeutungsvoll ist auch das allzu große Vertrauen der Hausfrauen und Arbeitgeber ihren Angestellten gegenüber, ebenso die Ansammlung arbeitsloser Jugendlicher auf den Büros der Arbeitsnachweise, wo mit den Leidensgenossen gemeinsame Pläne entworfen werden, wie man durch Einbruchsdiebstähle zu Geld kommen kann. Die Berliner Jugendgerichtshilfe hatte sich 1927 mit 2388, 1928 mit 2760 und 1929 mit 2375 Jugendlichen zu beschäftigen. 60% aller Straftaten waren gegen das Vermögen gerichtet (Unterschlagung, Betrug und Diebstahl). Der Anteil der Mädchen geht über den Durchschnitt hinaus. Die Jungen sind erheblich an den Straftaten gegen die Person, besonders an der Körperverletzung, beteiligt. Vorsätzliche Körperverletzung und Roheitsdelikte haben wesentlich zugenommen. Vereinzelt findet sich auch Totschlag und Mord. Das Modernste ist der Autodiebstahl und der Einbruchsdiebstahl in Kiosken mit Zigaretten und Schokolade. Zum Schluß werden die hauptsächlich in prophylaktischer Jugendfürsorge bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen *Többen* (Münster i. W.).

Magalif, Woldemar: Minderjährige vor Gericht. *Opieka Dziecka.* 8, 51—66 (1930) [Polnisch].

Magalif bespricht allgemein verständlich das Thema über Minderjährige vor Gericht, wobei er erwähnt, daß in Polen seit dem 7. II. 1919 eigene Gerichte für Minderjährige bestehen. Die neue polnische Strafprozeßordnung, die am 1. VII. 1929 in Kraft getreten ist, befaßt sich eingehend mit diesem Thema. Seit diesem Tage verminderte sich die Zahl der von den Jugendgerichten behandelten Straffälle um 50% und zwar hauptsächlich deswegen, weil den jugendlichen Verbrechern amtlich ein Vormund beigegeben wird, welcher sie bewacht und pflegt. Bevor ein jugendlicher Verbrecher mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird, kann er ganz freigesprochen werden bei Annahme des Fehlens der Einsicht der Tat, dann kann ihm das Gericht eine Rüge erteilen, sodann das gefällte Urteil aufheben und dem Verurteilten einen Vormund zuteilen, endlich ihn in einer Fürsorgeanstalt internieren. Sogar jene jugendlichen Verbrecher, welche mit Gefängnis bestraft werden, müssen in separaten Abteilungen untergebracht werden. *Wachholz* (Kraków).

Gregor, Adalbert: Psychologie rückfälliger Fürsorgezöglinge. *Z. Kinderforschg* 36, 520—545 (1930).

Verf. unterscheidet zwischen endogen und exogen bedingter Verwahrlosung, allerdings mit dem Hinweis auf die Problematik dieser Trennung. In 12 von 100 Fällen,

die zum Teil während 4 Jahren beobachtet wurden, glaubt er die Rückfälligkeit vornehmlich auf äußere Einflüsse zurückführen zu können. Bei 33 Zöglingen stellte er eine „körperliche und seelische Unzulänglichkeit“ den sozialen Anforderungen gegenüber als Hauptursache der Verwahrlosung fest. Den größten Prozentsatz rückfälliger Zöglinge (55 v. H.) stellten diejenigen Jugendlichen, bei denen während der Anstalts-erziehung „Charakteranomalien“ in die Erscheinung getreten waren.

Többen (Münster i. W.).

Tullio, B. di: *Forme e caratteri principali del fattore essenziale specifico della criminalità.* (Wichtige Formen und Charaktere des wesentlichen spezifischen Faktors der Kriminalität.) (*Soc. di Med. Leg., Roma, 15. III. 1929.*) *Zacchia* 8, 81—82 (1929).

Di Tullio weist darauf hin, daß die wahre Kriminalität auf einer ursprünglichen psycho-physischen erworbenen krankhaften oder nur entarteten Anlage sich entwickelt. Erklärung des Begriffes der verbrecherischen Konstitution, welche er als den wesentlichen spezifischen Faktor der Kriminalität betrachtet; Schilderung der einzelnen Formen derselben (hypoevolutive, regressiv-atavistische, neuropsychopathische, psychopathische und gemischte Form); zum Schluß setzt Verf. die Kriterien der Prophylaxe und der Therapie des Verbrechens auseinander.

Romanese (Parma).

Trossarelli, Alberto: *Il delinquente per tendenza dal progetto preliminare al progetto definitivo del nuovo codice penale.* (Der Verbrecher aus Neigung von dem vorläufigen zu dem endgültigen Entwurf des St.G.B.) (*Osp. Psichiatr., Mantova.*) *Rass. Studi psichiatr.* 19, 293—309 (1930).

Verf. setzt die Kritik über die Entwürfe des neuen (ital.) Strafgesetzbuches fort und bemerkt, daß der vom endgültigen Entwurfe angenommene Begriff des Verbrechens aus Neigung (welche sich jener des geborenen Verbrechers der Lombrososchen Schule annähert) die Möglichkeit der Verwirrung zwischen dieser verbrecherischen Tendenz und den Geisteskrankheiten vermindert, von denen der Gesetzgeber sie unabhängig halten wollte. Die Behandlung der Frage über die Verantwortlichkeit des Verbrechens aus Neigung, die der Gesetzgeber bejaht, ist, nach Verf. Meinung, unlogisch. Denn eine wissenschaftliche und logische Definition der verbrecherischen Neigung muß, wenn auch nicht zur Bejahung der Geisteskrankheit, doch zur Verneinung der Willensfreiheit gelangen, die das Wesen der Verantwortlichkeit nach den Strafgesetzen ist. Endlich verweist der Verf. auf die Bestimmung des Entwurfes, welche das psychiatrische Gutachten ausschließt bei der Feststellung der Neigung zum Verbrechen.

Romanese (Parma).

Nakai, Ryohei: *Über gerichtsärztliche Altersbestimmung.* (*Gerichtsärztl. Inst., Med. Univ., Okayama.*) *Okayama-Igakkai-Zasshi* 42, 915—922 (1930) [Japanisch].

Der Verf. hat über gerichtsärztliche Altersbestimmung Untersuchungen angestellt und 2 solche Fälle berichtet, in denen die Gutachten hauptsächlich auf Grund der Entwicklungszustände der Knochen abgegeben wurden. Es handelte sich beim erstenen Falle um einen lebenden Menschen, wo die Röntgenstrahlen zur Untersuchung verwendet wurden, beim letzteren Falle um Knochenreste.

Autoreferat.

Hellwig, Albert: *Über die Technik von Gegenüberstellungen zur Feststellung der Personengleichheit.* *Z. angew. Psychol.* 34, 213—243 (1929).

Verf. legt an einer Anzahl Fälle, die sämtlich denselben Angeklagten, vielleicht auch denselben Täter betrafen, die außerordentlichen Schwierigkeiten dar, welche durch die häufigen Fehlleistungen beim Wiedererkennen von Personen bestehen, sowie die Schwierigkeiten, welche eine technisch wirklich einwandfreie Gegenüberstellung auch erfahrenen Richtern bereitet. Er fordert vor allem, daß die Gegenüberstellung in Form einer Wahlgegenüberstellung erfolgt und alles suggestiv Wirkende bei dieser Gegenüberstellung vermieden wird. Darüber hinaus ist ganz allgemein für gründliche kriminalwissenschaftliche Schulung aller Organe der Strafrechtspflege zu sorgen.

Birnbaum (Berlin) °°

- Jaensch, Walther: **Die Hautcapillarmikroskopie. Ihre praktische Bedeutung für Diagnose und Therapie körperlich-seelischer Individualität im Zusammenhang mit dem Kropf- und Minderwertigkeitsproblem. In Gemeinschaft mit W. Wittneben, Th. Höpfner, C. v. Leupoldt u. O. Gundermann.** Halle a. S.: Carl Marhold 1929. 240 S., 3 Taf. u. 40 Abb. RM. 9.30.

Das Buch ist für den Praktiker bestimmt, der sich über den heutigen Stand der Capillarmikroskopie und über die Beziehungen der Capillarbildung des Nagelfalzes zur psychophysischen Konstitution des Individuums unterrichten will. Bekanntlich haben W. Jaensch und seine Mitarbeiter auf solche Beziehungen hingewiesen und haben auf Grund von Untersuchungen von mehreren Tausend Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen festgestellt, daß Entwicklungshemmungen der Hautcapillaren bei bestimmten Schwachsinnformen auffallend häufig vertreten sind, ebenso wie Untersuchungen in psychiatrischen Kliniken eine besondere Häufung abnormer Nagelfalzcapillaren bei Schizophrenen feststellen ließen. Die Bedeutung dieser Forschungen liegt auf der Hand. Von besonderem Wert können sie für den Kriminobiologen und die gerichtliche Medizin sein, insbesondere bei den Untersuchungen von Jugendlichen, weil bei diesen und noch viel mehr bei Kindern eine therapeutische Beeinflussung nach den Untersuchungen in manchen Fällen möglich ist. Wenn auch alle in dem Buch aufgeworfenen und kritisch beleuchteten Fragen noch nicht spruchreif sind, so sollte doch der „Hase“, den W. Jaensch aufgescheucht hat (Hie in der Sitzung des Reichsgesundheitsrates, in der über diese Fragen verhandelt worden ist), auch von der gerichtlichen Medizin und Kriminobiologie verfolgt werden. Das Buch sei auch jedem Gefängnisarzt, der mit der Forschung mitgehen will, wärmstens empfohlen. *Pietrusky (Halle/S.).*

- Türel, Siegfried: **Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften. (Bibliothèque de la Rev. internat. de Criminalist.)** Lyon: Joannès Desvigne et fils 1929. 23 S. Frs. 20.—.

Verhandlungsprotokoll der wissenschaftlichen Tagung, die sich an die Gründungssitzung der internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften anschloß. Zum kurzen Referat ungeeignet. *v. Neureiter (Prag).*

- Türel, Siegfried: **Criminalistic institutes and laboratories. (Kriminalistische Institute und Laboratorien.) (Police Dep., Criminalist. Inst., Vienna, Austria.)** Sonderdruck aus: Ann. amer. Acad. of Polit. a. Soc. Sci. Publ. Nr 2338. 6 S. (1929).

Verf. betont die Wichtigkeit einer kriminalistischen Schulung für den Juristen und schildert in Kürze die Organisation der kriminalistischen Institute bei der Polizeidirektion in Wien und an der Universität Lausanne. *v. Neureiter (Riga).*

- Türel, Siegfried: **Die kriminologische Ausbildung des höheren Polizeibeamten, des Strafrichters und des Staatsanwaltes. (Bibliothèque de la Rev. internat. de Criminalist.)** Lyon: Joannès Desvigne et fils 1929. 23 S. Frs. 20.—.

Obwohl in Österreich und in Deutschland die Möglichkeit gründlicher kriminologischer Ausbildung geboten ist, fehlt eine Bestimmung, nach welcher eine solche Vorbildung für den Strafrichter obligat wäre. Ausführliche Vorschläge hierfür bringt die vorliegende Arbeit, welche deshalb besondere Beachtung verdient, weil der Autor als wissenschaftlicher Leiter des kriminalistischen Institutes der Polizeidirektion Wien auf diesem Gebiete eine große praktische Erfahrung hat. Auf Einzelheiten kann leider nicht eingegangen werden. *Haberda (Wien).*

Verletzungen. Gewaltamer Tod aus physikalischer Ursache.

- Pietrusky, F.: **Über den tödlichen elektrischen Unfall.** Med. Klin. 1930 I, 339 bis 341.

Die weite Verbreitung der Elektrizität in Betrieben und im Haushalt bringt eine Häufung elektrischer Unfälle mit sich. Die Rettung solcher Verunglückter ist selten, weil die dazu erforderlichen Maßnahmen nicht bekannt sind, und wenn bekannt, nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Weit verbreitet ist die Meinung, daß nur die hochgespannten Starkströme gefährlich sind. Gewöhnliche Lichtströme von 120 bis 220 Volt Spannung hält man im allgemeinen für ungefährlich. Aus Tiersversuchen hat Verf. geschlossen, daß hochgespannte Starkströme (2000—30000 Volt) anscheinend nicht töten, mittelgespannte (200—1000 Volt) das Leben zum Erlöschen bringen. Man glaubt, daß mittelgespannte Ströme Herzkammerflimmern verursachen, daß hochgespannte ein Stehenbleiben des Herzens in der Diastole bedingen, das aber nach Ausschalten des Stromes aufgehoben wird. Selbstverständlich sind hochgespannte Ströme ebenfalls lebensgefährlich. Als wichtigsten Faktor für die tödliche Wirkung der Elek-